

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/326 vom 8. November 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_326

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/326 du 8 novembre 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/326 del 8 novembre 2011

Regeste

Art. 23 Abs. 2bis IVG und Art. 6 Abs. 2 IVV. Taggeld wie bei Umschulung für eine versicherte Person mit während der (mit weniger als Fr. 103.80 pro Tag bezahlten) Lehre eingetretenem Versicherungsfall (bei trotzdem noch abgeschlossener Lehre) und nachfolgender jahrelanger Erwerbstätigkeit vor Beginn der Eingliederung, und zwar im Sinn einer notwendigen Gleichbehandlung mit den versicherten Personen, welche einen über dem Grenzbetrag liegenden Lehrlingslohn bezogen haben (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. November 2011, IV 2009/326). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C_90/2012.

Erwägungen

E. 1

Im Streit liegt die Taggeldverfügung der Beschwerdegegnerin vom 4. August 2009. Diese ist ohne Vorbescheid ergangen. Art. 57a Abs. 1 IVG sieht aber vor, dass die IV-Stelle der versicherten Person den vorgesehenen Endentscheid unter anderem über ein Leistungsbegehren mittels eines Vorbescheids mitteilt. Diese Vorbescheidspflicht hat (nach Massgabe von Art. 57a und 58 IVG und Art. 74 ter f. IVV) für alle (und die gesamten) IV-Verfügungen zu gelten, auch für die von der Ausgleichskasse vorbereiteten (AHV-spezifischen) Teile (vgl. Franz Schlauri, Über das Verhältnis von Vorbescheid und rechtlichem Gehör im Sozialversicherungsverfahren, Bemerkungen zu BGE 134 V 97, in: Riemer-Kafka/Rumo-Jungo [Hrsg.], Soziale Sicherheit – Soziale Unsicherheit, Festschrift für Erwin Murer zum 65. Geburtstag, Bern 2010, S. 729 ff.; Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S K. vom 4. Oktober 2007, IV 2007/90, und i/S W. vom 12. Februar 2008, IV 2006/205). Selbst wenn kein förmlicher Vorbescheid nötig gewesen wäre, so hätte das rechtliche Gehör auf andere Weise gewährt werden müssen (vgl. BGE 134 V 97). Die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör kann vorliegend allerdings als geheilt gelten, da sich der Beschwerdeführer vor dieser Beschwerdeinstanz äussern konnte, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann (vgl. Bundesgerichtsentscheid i/S S. vom 26. Juni 2007, I 496/06). Eine Rückweisung der Sache aus dem - hier nicht gerügten - formellen Grund der Gehörsverletzung würde zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung nicht zu vereinbaren wären (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S Z. vom 14. Juli 2006, I 193/04; BGE 116 V 187 E. 3d), was eine Heilung rechtfertigt (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S M. vom 16. Juni 2008, IV 2008/8).

E. 2

2.1 Gemäss Art. 22 Abs. 1 IVG haben Versicherte während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Art. 8 Abs. 3 Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie an wenigstens drei aufeinander folgenden Tagen wegen der Massnahmen verhindert sind, einer Arbeit nachzugehen, oder in ihrer gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50 % arbeitsunfähig sind. Versicherte in der erstmaligen beruflichen Ausbildung und Versicherte, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht erwerbstätig gewesen sind, haben Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit ganz oder teilweise einbüßen (Art. 22 Abs. 1 bis IVG).

2.2 Das Taggeld besteht aus einer Grundentschädigung, auf die alle Versicherten Anspruch haben, und aus einem Kindergeld für Versicherte mit Kindern (Art. 22 Abs. 2 IVG). Die Grundentschädigung beträgt gemäss Art. 23 Abs. 1 IVG 80 % des letzten ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Erwerbseinkommens, jedoch nicht mehr als 80 % des Höchstbetrages des Taggeldes nach Art. 24 Abs. 1 IVG (dieser Höchstbetrag macht gemäss Art. 22 Abs. 1 UVV seit 1. Januar 2008 pro Tag Fr. 346.-- aus; 80 % somit Fr. 276.80). Sie beträgt nach Art. 23 Abs. 2 IVG 30 % des Höchstbetrages des Taggeldes nach Art. 24 Abs. 1 IVG für Versicherte, die das 20. Altersjahr vollendet haben und ohne Invalidität nach abgeschlossener Ausbildung eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hätten. Die Grundentschädigung beträgt höchstens 30 % des Höchstbetrages des Taggeldes nach Art. 24 Abs. 1 IVG für Versicherte in der erstmaligen beruflichen Ausbildung und für Versicherte, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht erwerbstätig gewesen sind. Der Bundesrat setzt die Höhe der Grundentschädigung fest (Art. 23 Abs. 2 bis IVG). In Art. 22 Abs. 1 IVV ist festgelegt, dass das Taggeld von Versicherten in der erstmaligen beruflichen Ausbildung sowie von Versicherten vor dem vollendeten 20. Altersjahr, die noch nicht erwerbstätig gewesen sind und sich medizinischen Eingliederungsmassnahmen unterziehen, 10 % des Höchstbetrages des Taggeldes nach Art. 24 Abs. 1 IVG entspricht. Nach Art. 22 Abs. 2 IVV erhöht sich das Taggeld bei Versicherten, die wegen ihrer Invalidität eine erstmalige berufliche Ausbildung abbrechen und eine neue beginnen mussten, gegebenenfalls auf einen Dreissigstel des während der abgebrochenen Ausbildung zuletzt erzielten Monatseinkommens. Art. 6 Abs. 2 IVV (dazu unten E. 3.4) bleibt vorbehalten.

E. 3

3.1 Im Hinblick auf den Taggeldanspruch ist von Bedeutung, ob die zugesprochene Ausbildung als erstmalige berufliche Ausbildung im Sinne einer beruflichen Neuausbildung oder als Umschulung zu qualifizieren ist.

3.2 Nach Art. 16 Abs. 1 IVG einerseits haben Versicherte, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfange zusätzliche Kosten entstehen, Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, sofern die Ausbildung den Fähigkeiten des Versicherten entspricht. Der erstmaligen beruflichen Ausbildung gleichgestellt ist laut Art. 16 Abs. 2 lit. b IVG die berufliche Neuausbildung invalider Versicherter, die nach dem Eintritt der Invalidität eine ungeeignete und auf die Dauer unzumutbare Erwerbstätigkeit aufgenommen haben. Unter diesen Tatbestand der beruflichen Neuausbildung fallen - vorbehaltlich der Regelung gemäss Art. 6 Abs. 2 IVV und Art. 17 IVG - auch Sachverhalte, wo eine erstmalige berufliche Ausbildung nach Eintritt des Versicherungsfalles zwar noch abgeschlossen wird, eine Betätigung auf diesem Beruf jedoch invaliditätsbedingt als ungeeignet und auf die Dauer nicht zumutbar erscheint (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S 1. Februar 2000, I 618/99; Rz 3006 des vom Bundesamt für

Sozialversicherungen erlassenen, ab 1. Januar 2009 gültigen Kreisschreibens über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art = KSBE). - Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit andererseits hat der Versicherte nach Art. 17 Abs. 1 IVG, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder wesentlich verbessert werden kann. Als Umschulung gelten gemäss Art. 6 Abs. 1 IVV Ausbildungsmassnahmen, die Versicherte nach Abschluss einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne vorgängige berufliche Ausbildung wegen ihrer Invalidität zur Erhaltung oder wesentlichen Verbesserung der Erwerbsfähigkeit benötigen. 3.3 Für die Abgrenzung der beiden Leistungsarten kommt es zunächst darauf an, ob der Versicherte vor Beginn der Eingliederungsmassnahme bereits effektiv erwerbstätig war oder nicht. Ein ökonomisch massgebliches Erwerbseinkommen als Voraussetzung für eine relevante Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person bereits während sechs Monaten drei Viertel der minimalen vollen einfachen ordentlichen Invalidenrente (im Jahr 2009 monatlich Fr. 855.--, entsprechend 0.75 mal Fr. 1'140.-- pro Monat) erzielte (BGE 118 V 13 E. 1c/aa). Nur diejenige berufliche Ausbildung gilt ferner als Umschulung, welche die IV einem schon vor Eintritt der Invalidität - im Sinne des für die Eingliederungsmassnahme spezifischen Versicherungsfalles - (in ökonomisch bedeutsamem Ausmass) erwerbstätig gewesenen Versicherten nach dem Eintritt der Invalidität und wegen dieser Invalidität schuldet; ein im Sinne der Rechtsprechung ökonomisch relevantes Einkommen muss daher nicht nur vor Beginn der Eingliederungsmassnahme, sondern vor Eintritt der Invalidität im Sinne des spezifischen Versicherungsfalles erzielt worden sein (AHI 2000 S. 189; BGE 118 V 14 E. 1c/cc). Nur auf diese Weise wird - vorbehaltlich Art. 6 Abs. 2 IVV - eine Abgrenzung erreicht zwischen der Umschulung gemäss Art. 17 IVG und der gemäss Art. 16 Abs. 2 lit. b IVG einer erstmaligen beruflichen Ausbildung gleichgestellten beruflichen Neuausbildung invalider Versicherter, die nach dem Eintritt der Invalidität eine ungeeignete und auf die Dauer unzumutbare Erwerbstätigkeit aufgenommen haben (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S S. vom 16. März 2006, I 159/05; vgl. BGE 118 V 14 E. 1c/cc, Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S M. vom 19. August 2004, I 147/04). Nicht entscheidend ist dabei, ob eine versicherte Person im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles noch erwerbstätig ist oder nicht, sondern entscheidend ist nur, ob sie nach Abschluss ihrer erstmaligen beruflichen Ausbildung jemals ein im Sinne der Rechtsprechung relevantes Einkommen erzielte (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S M. vom 19. August 2004, I 147/04; AHI 2000 S. 189). 3.4 Nach dem - wie oben erwähnt andernorts vorbehaltenen - Art. 6 Abs. 2 IVV ist eine neue berufliche Ausbildung nach dem invaliditätsbedingten Abbruch einer ersten beruflichen Ausbildung dann einer Umschulung gleichgestellt, wenn das während der abgebrochenen Ausbildung zuletzt erzielte Erwerbseinkommen höher war als das Taggeld nach Art. 23 Abs. 2 IVG (d.h. höher als 30 % des Höchstbetrages des Taggeldes nach Art. 24 Abs. 1 IVG, d.h. als Fr. 103.80, entsprechend 30 % von Fr. 346.--). Eine erstmalige berufliche Ausbildung gilt auch dann als im Sinne von Art. 6 Abs. 2 IVV abgebrochen, wenn der Versicherte sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zwar noch abschliesst, eine Betätigung auf dem erlernten Beruf jedoch invaliditätsbedingt als ungeeignet und auf die Dauer nicht zumutbar erscheint (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S D. vom 3. Juni 2003, I 785/01).

E. 4

4.1 Vorliegend ist davon auszugehen, dass die Mehlstauballergie des Beschwerdeführers kurz vor Abschluss der Lehre als Bäcker/Konditor aufgetreten ist. Vor der Lehre hat der Beschwerdeführer keine Erwerbstätigkeit ausgeübt. Der Versicherungsfall für die Eingliederungsmassnahmen ist damit vor Abschluss der Lehre eingetreten. Das Leiden liess die künftige Ausübung des erlernten Berufs als ungeeignet und auf die Dauer unzumutbar erscheinen. Obwohl der Beschwerdeführer den Lehrabschluss dennoch erreichte, handelt es sich deshalb nach dem oben Dargelegten um einen Anwendungsfall von Art. 6 Abs. 2 IVV. Eine neue berufliche Ausbildung ist demnach dann einer Umschulung gleichgestellt, wenn das während der abgebrochenen Ausbildung zuletzt erzielte Erwerbseinkommen höher war als das Taggeld nach Art. 23 Abs. 2 IVG, also höher als Fr. 103.80 pro Tag (bei 30 Tagen pro Monat Fr. 3'114.--). Gemäss der Arbeitgeberbescheinigung hat der Beschwerdeführer im dritten Lehrjahr ein Einkommen von rund Fr. 1'050.-- monatlich (mal 13) erzielt, womit diese Grenze klar nicht erreicht wurde. Art. 6 Abs. 2 IVV bietet daher - allein aufgrund des Wortlauts - keine Grundlage, die zugesprochene Ausbildung als Umschulung zu qualifizieren.

4.2 Dass der Beschwerdeführer vor Eintritt der Invalidität ein im Sinne der Rechtsprechung ökonomisch relevantes Erwerbseinkommen (von im Jahr 2009 mehr als Fr. 855.--) erreicht hat, wie es ausserhalb von Art. 6 Abs. 2 IVV rechtsprechungsgemäss für die Anerkennung einer vor dem Versicherungsfall ausgeübten und Anspruch auf eine Umschulung verschaffenden Erwerbstätigkeit genügt, vermag hieran nichts zu ändern. Art. 6 Abs. 2 IVV stellt für solche Konstellationen höhere Anforderungen (vgl. BGE 121 V 186 = AHI 1997 S. 164 f. E. 3a = SVR 1995 IV Nr. 61 und AHI 2002 S. 99 E. 4b).

4.3 Der Beschwerdeführer macht indessen des Weiteren geltend, er habe nach abgeschlossener Ausbildung während längerer Zeit an einem gewöhnlichen Arbeitsplatz gearbeitet. Wie sich dem IK-Auszug entnehmen lässt, war er vom Lehrabschluss an gerechnet zunächst während eines Jahres bei Personalvermittlungsunternehmungen tätig, dabei ab April 2006 offenbar bereits für die Arbeitgeberin, bei welcher er in der Folge ab August 2006 eine feste Anstellung bekam. Dieses unbefristet eingegangene Arbeitsverhältnis behielt er inne, während unterdessen das IV-Abklärungsverfahren - zunächst bis November 2007 zur medizinischen Sachlage - stattfand. Am 29. Januar 2008 gab er der IV-Berufsberaterin bekannt, er möchte auf die Länge nicht (an der betreffenden Stelle) bleiben, sondern eine Ausbildung machen. Nachdem er im April 2008 mitgeteilt hatte, er wünsche keine weitere Berufsberatung und wolle auf Sommer 2009 (sc. wohl: selber) eine Lehrstelle als Lebensmitteltechnologe suchen, wurde die Berufsberatung abgeschlossen. Im Februar 2009 stellte der Beschwerdeführer wieder ein Eingliederungsgesuch, namentlich um Weiterbildung als Technischer Kaufmann. Wie die IV-Eingliederungsverantwortliche am 15. Juli 2009 berichtete, fand er damals schliesslich einen Ausbildungsplatz als Lastwagenführer. Gemäss der neuen Anmeldung hatte er jedenfalls im März 2009 immer noch in seiner Festanstellung gestanden.

4.4 Dass der Beschwerdeführer während des Eingliederungsverfahrens (Anmeldung vom Januar 2006) ab April 2006 (einstweilen ohne Ausbildung) zur Finanzierung seines Lebensunterhalts eine Anstellung angenommen hat, ist als sinnvolle eigene Anstrengung zur Schadenminderung zu würdigen. Die Suche nach einem Ausbildungsplatz und das Festlegen eines geeigneten Ausbildungsziels hat in der Folge einige Zeit in Anspruch genommen, ohne dass der Beschwerdeführer dies zu vertreten gehabt hätte. Erst im Februar 2009 stellte er wie erwähnt wieder ein Eingliederungsgesuch. Im Juli 2009 fand er eine Ausbildungsstelle. In der Zwischenzeit hat der Beschwerdeführer die volle Erwerbstätigkeit während knapp dreier Jahre inne behalten. Die gewählte Erwerbstätigkeit war für ihn nicht krankheitsbedingt ungeeignet, sie war aber

insofern unzumutbar, als der Beschwerdeführer Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen hatte, um als Ausgebildeter im Erwerbsleben stehen zu können. Unter diesen Umständen wäre es stossend, den Massstab für die Gleichstellung mit der Umschulung noch immer beim weit zurückliegenden Lehrlingslohn anzusetzen. Vielmehr rechtfertigt es sich, ein nach "Abbruch" der Lehre langezeit erzielt, Fr. 103.80 übersteigendes Erwerbseinkommen einem diese Grenze überschreitenden Lehrlingslohn gleichzustellen. Denn wer nach Abbruch der Lehre (aber vor Beginn der Eingliederungsmassnahme) in entsprechendem Umfang längere Zeit erwerbstätig war, hat denselben Taggeld-Leistungsbedarf wie derjenige, der einen die Grenze übersteigenden Ausbildungslohn erreichte. Es drängt sich eine Gleichbehandlung auf. In beiden Fällen ist der Bedarf nach einer Gleichstellung mit der Umschulung, wie ihn Art. 6 Abs. 2 IVV vorsieht, unabdingbar (in diesem Sinne schon der Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S R. vom 26. Februar 2002, IV 2000/34, aufgehoben durch den Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 10. Oktober 2002, I 252/02). Eine versicherte Person mit Eingliederungsanspruch nach längerer Dauer voller Erwerbstätigkeit bezüglich der Taggeldgrundlagen immer noch auf das ehemalige Lehrlingseinkommen zurückzubinden, kann denn auch sachlich durch nichts begründet werden. Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid I 252/02 als Grund bezeichnet, dass die versicherte Person es ansonsten in der Hand hätte, die Eingliederung zu Gunsten einer besser bezahlten, ungeeigneten Arbeit aufzuschieben und auf diese Weise durch ihr eigenes Verhalten nach Eintritt des Versicherungsfalls die Höhe des Taggeldes zu bestimmen. Abgesehen davon, dass hier konkret keine (erst recht keine missbräuchliche) Verschiebung der Eingliederung vorliegt, stellt die genannte Missbrauchsgefahr keinen Unterscheidungsgrund dar. Wenn ein Versicherter mit unter dem Grenzwert liegendem Lehrlingseinkommen eine Erwerbstätigkeit aufnimmt und jahrelang ausübt und erst dann die berufliche Eingliederung beginnt, so unterscheidet sich im Gegenteil seine (finanzielle Bedarfs-) Situation wesentlich von derjenigen bei Eingliederung unmittelbar nach Lehrabbruch. Dass mehrere Jahre eines Erwerbslebens in eine Erwerbstätigkeit investiert würden, einzig um später einmal ein höheres Taggeld zu erwirken, das man sonst nicht hätte beanspruchen können, erscheint nicht realistisch. Verläuft ein Lebenslauf in dieser Weise, so liegt darin ein wesentlicher Grund zur Gleichbehandlung der Eingliederung mit einer Umschulung. Eine Unterscheidung zwischen einem hohen Einkommen während der invaliditätsbedingt abgebrochenen Ausbildung einerseits und einem den Grenzbetrag übersteigenden Lohn aus einer nach Eintritt der anspruchsspezifischen Invalidität ausgeübten Tätigkeit andererseits zu treffen, erscheint dann nicht gerechtfertigt. 4.5 Der Beschwerdeführer hat demnach Anspruch auf ein Taggeld wie bei einer Umschulung, das durch die Beschwerdegegnerin noch zu bestimmen sein wird.

E. 5

5.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 4. August 2009 gutzuheissen und dem Beschwerdeführer ist ein Taggeld nach Art. 23 Abs. 1 IVG zuzusprechen, das die Beschwerdegegnerin noch zu ermitteln haben wird. 5.2 Angesichts des Unterliegens der Beschwerdegegnerin rechtfertigt es sich, ihr die Gerichtskosten, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festgelegt werden (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), gesamthaft aufzuerlegen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP/SG). Eine Entscheidegebühr von Fr. 600.-- erscheint angemessen. Dem Beschwerdeführer ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückzuerstatten. 5.3 Der Beschwerdeführer hat bei vollem Obsiegen Anspruch auf

Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP). Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand angemessen erscheint eine Parteienschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 4. August 2009 aufgehoben und dem Beschwerdeführer wird im Sinne der Erwägungen ein Taggeld nach Art. 23 Abs. 1 IVG zugesprochen, das die Beschwerdegegnerin noch zu ermitteln haben wird. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. 3. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 4. Die Beschwerdegegnerin bezahlt dem Beschwerdeführer eine Parteienschädigung von Fr. 3'500.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.